

§ 18 QS-VO 2024 Evaluierungskriterium „Befundverwaltung und Befundweiterleitung“

QS-VO 2024 - Qualitätssicherungsverordnung 2024

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1) Befunde sind systematisch zu verwalten.
2. (2) Angeforderte Befunde sind sicher, vertraulich und unter Wahrung der ärztlichen Verschwiegenheitspflicht sowie im Bedarfsfall schnell weiterzuleiten.

In Kraft seit 01.01.2024 bis 31.12.2027

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at